

Gerald Wieser

**Die private Krankenversicherung
in Österreich im Lichte der
neuen rechtlichen Grundlagen
für die Versicherungswirtschaft**

**Versicherungsaufsichtsrecht
Versicherungsvertragsrecht
Internationales Versicherungsprivatrecht
Kartellrecht**



Vorwort

Mein erster Job war jener im Bereich Krankenversicherung in der Zentrale der damaligen Bundesländer-Versicherung (jetzt Uniqa). Die Kundmachung des EWR-Abkommens am 29.12.1993, dem am 1.1.1995 der EU-Beitritt folgte, war auch die Grundlage für rechtliche Änderungen in Österreich.

Die Versicherungswirtschaft war in besonderer Weise betroffen, und zwar hin bis zu kartellrechtlichen Themen. Im operativen Geschäft relevant waren vor allem Änderungen im Versicherungsvertragsrecht. Das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) war bis dahin ident mit dem entsprechenden deutschen Gesetz (VVG). Das neue VersVG wich in vielen Bestimmungen von der früheren Fassung ab, konsumentenschutzrechtliche Elemente fanden verstärkt Eingang, deutsche Lehre und Rechtsprechung konnten nicht mehr 1:1 übernommen werden und insbesondere wurden Bestimmungen für die Krankenversicherung erstmalig im VersVG geregelt.

Von den Neuerungen war die gesamte Versicherungswirtschaft, waren alle Sparten stark betroffen. Die Krankenversicherung traf es am härtesten.

Der Anpassungsbedarf war groß. Mir wurde die Chance gegeben, die notwendigen Anpassungen und Änderungen in einem eigenen Werk festzuhalten. Der Aufwand war hoch, zumal ich diese Arbeit neben meiner sonstigen Tätigkeit schreiben musste. Die Situation war für alle Beteiligten besonders. Hervorzuheben ist, dass mir das Unternehmen als Hilfestellung die Rechtsabteilung zuordnete. Die Kollegin meines Zimmerkollegen unterstützte mich bei

Schreibarbeiten. Die Freude der Rechtsabteilung hielt sich zunächst in engen Grenzen. Als ich später das Unternehmen verließ, sangen mir die Kollegen ein Ständchen. Ein Dankeschön an alle, die mitgeholfen haben, soll Jahre später auch hier festgehalten werden.

Da die vorliegende Arbeit sehr umfangreich und juristisch ausgestaltet ist, habe ich auf dieser Grundlage noch eine abgespeckte Praxisversion konzipiert mit dem Titel „Rechtliche Entwicklungen im Bereich der Versicherungswirtschaft und die private Krankenversicherung in Österreich“. Diese Lightversion wurde als „Wieser-Skriptum“ in der Uniqa bekannt und bildet(e) unter anderem die Grundlage für österreichweite Schulungsveranstaltungen, die am Beginn noch von mir selbst abgehalten wurden.

Wien, 2019

Inhalt

1. VORBEMERKUNG
2. VERSICHERUNGSAUFSICHTSRECHT
 1. ALLGEMEINES
 1. Herkunftslandkontrolle
Exkurs: Allgemeininteresse
 2. Einheitliche Zulassung
 2. KRANKENVERSICHERUNG
 1. "Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung"
 2. Verantwortlicher Aktuar
 3. Genehmigungspflicht von Geschäftsgrundlagen
 4. Inhalt des Versicherungsvertrages
 5. Mitteilungspflichten
3. VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT
 1. ALLGEMEINES
 2. EINZELBESTIMMUNGEN
 1. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige
 - 1.1 Antragsbindungsfrist und negativer Deckungshinweis (§ 1a)
 - 1.2 Ausfolgung von Antragskopie und Bedingungen, erweitertes Rücktrittsrecht (§ 5b)
 - 1.3 Obliegenheiten (§6)
 - 1.4 Kündigung (§8)

- 1.5 Fälligkeit (§11)
- 1.6 Ärztliche Gutachten (§ 11a)
- 1.7 Verjährung und Präklusion (§ 12)
 - 1.7.1 Verjährung (§12 Abs 1 und Abs 2)
 - 1.7.2 Präklusion (§ 12 Abs 3)
- 1.8 Vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16, 18 und 21)
- 1.9 Erst(Einmal)prämie (§38)
- 1.10 Folgeprämie (§39)
- 1.11 Bagatellklausel (§ 39a)
- 1.12 Pro-rata-temporis - Abrechnung (§40)
- 1.13 Nebengebühren (§ 41b)
- 1.14 Versicherungsagenten (§§43, 43a, 44 und 47)

Exkurs: Ein Beispiel für übertriebenen
Konsumentenschutz

1.14.1 "Eigentlicher"

Versicherungsagent,

Gelegenheitsvermittler, Pseudoagent (§
43 Abs 1)

1.14.2 Pseudomakler (§ 43a)

2. Schadensversicherung

2.1 Nebenversicherung, Doppelversicherung
(§§ 58 und 59; § 68a)

2.2 Sachverständigengutachten (§ 64)

3. Krankenversicherung

3.1 Allgemeines

3.2 Das Inkrafttreten der
Einzelbestimmungen am 1.9.1994

3.2.1 Versicherung für fremde Rechnung
(§ 178a)

3.2.2 Versicherungsarten (§ 178b)

3.2.3 Kostendeckungszusage (§ 178c)

3.2.4 Wartezeiten (§178d)

- 3.2.5 Neugeborene Kinder (§ 178e)
- 3.2.6 Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes (§ 178f und § 191b Abs 4)
- 3.2.7 Mitteilungspflicht des Versicherers und Verbandsklage (§ 178g)
- 3.2.8 Einsichtsrecht in die Kalkulationsgrundlagen des Versicherers (§ 178h)
- 3.2.9 Kündigung (§178i)
- 3.2.10 Fortsetzungsrecht (§ 178j)
- 3.2.11 Anzeigepflichtverletzung - zeitliche Begrenzung der Vertragsauflösung (§ 178k)
- 3.2.12 Vorsatz (§ 178l)
- 3.2.13 Gruppenversicherung (§§ 178m und 191b Abs 5)
- 3.2.14 Abdingbarkeit der §§ 178a- 178m (§ 178n)

4. INTERNATIONALES VERSICHERUNGSPRIVATRECHT

- 1. VERTRAGSRECHT
 - 1. Allgemeines
 - 2. Krankenversicherung
- 2. GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

5. KARTELLRECHT

- 1. ALLGEMEINES
- 2. ÖSTERREICHISCHES KARTELLRECHT, EU - KARTELLRECHT UND VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
 - Exkurs: Fusionskontrolle
- 3. VERBOT

1. Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen
2. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
3. Zwischenstaatlichkeit
4. FREISTELLUNG
 1. Gruppenfreistellung
 - 1.1 Die Gruppenfreistellungsverordnung für den Bereich der Versicherungswirtschaft (GVO)
 - 1.1.1 Prämienberechnung
 - 1.1.2 Musterbedingungen
 - 1.1.2.1 Überschußbeteiligung
 - 1.1.3 Versicherungsgemeinschaften (Pools)
 - 1.1.4 Sicherheitsvorkehrungen
 2. Einzelfreistellung, Negativattest, "comfort letter"
5. FOLGEN EINER WETTBEWERBSVERLETZUNG
 1. Allgemeines
 2. Folgen im konkreten
 - 2.1 Unwirksamkeit der Vereinbarung
 - 2.2 Geldbußen und Zwangsgelder
 - 2.3 Schadenersatz
 - 2.4 Negative Optik
 - 2.5 Kosten
 - 2.6 "Due diligence"
6. KARTELLRECHT UND KRANKENVERSICHERUNG
 1. Vertragsinhalt, Produkt
 2. Vereinbarungen, Beschlüsse, abgestimmte Verhaltensweisen
 3. Ein Lebensnerv der privaten Krankenversicherung in Österreich - die

Direktverrechnungsübereinkommen (DVÜ)
3.1 Anmeldung in Brüssel

6. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

A. VORBEMERKUNG

Die vorliegende Ausarbeitung knüpft an die thematisch gleiche aus April 1994 an.

Durch den EU - Beitritt ändert sich gegenüber dem EWR materiellrechtlich wenig.

Konnte damals zu den Bereichen Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsvertragsrecht jedoch nicht viel mehr als eine erste Information gegeben werden, so kennt man nun die Endfassungen der Gesetze und kann deren Auswirkungen doch weitgehend abschätzen.

Das gleiche gilt für das Internationale Versicherungsvertragsgesetz, das ebenfalls bereits praktische Bedeutung erhalten hat. In kartellrechtlicher Hinsicht wurde der für die private Krankenversicherung notwendige Schritt in Brüssel gesetzt.

Insgesamt handelt es sich um eine aktualisierte, stark erweiterte und in vielen Details überarbeitete Fassung. Die spezielle Ausrichtung auf die Krankenversicherung wurde bezüglich aller Gebiete noch verstärkt, insbesondere die Erläuterungen zum Versicherungsvertragsgesetz sollen nicht nur reinen Informationscharakter aufweisen, sondern den Anwendern auch als konkrete Arbeitsunterlage dienen.

Gerade zur Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes bleiben aber Fragen unbeantwortet. Dies liegt neben legislativen Fehlern an der in Österreich in jüngster Zeit verstärkt wahrnehmbaren Methodik, ein Gesetz bzw dessen mögliche Auswirkungen auf die Praxis nicht zu Ende zu denken, Problembereiche somit der Rechtsprechung zur Klärung zu überlassen.

Vor allem auch aus diesem Grund soll der Hinweis nicht fehlen, daß die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und grundsätzlich lediglich die Meinung des Verfassers wiedergegeben wird.

B. VERSICHERUNGSAUFSICHTSRECHT

I. ALLGEMEINES

Das Versicherungsaufsichtsrecht wurde durch die Umsetzung der EU - Richtlinien (so der Einfachheit halber bezeichnet, eigentlich sind es nach wie vor "EWG" - Richtlinien) schrittweise weitgehend reformiert. Die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) trat am 1.9.1994 in Kraft.

Betroffen sind von der Reform praktisch alle Bereiche des Versicherungsaufsichtsrechts. Neben den im speziellen auch für die Krankenversicherung bedeutsamen Bestimmungen werden im VAG zusätzlich die Normierungen der Kapitalausstattung und -veranlagung neu geregelt, die Aktionärskontrolle gesetzlich eingeführt.

Eine Stellungnahme zu sämtlichen Novellierungen im VAG würde jedoch nicht der Themenstellung entsprechen und überdies den Rahmen dieser Ausführungen sprengen.

Generell wird das Aufsichtsrecht durch die Gewährleistung von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit liberalisiert. Die Deregulierung durch das Zurückdrängen der staatlichen Aufsicht im herkömmlichen Sinn soll den Wettbewerb fördern.

Sämtliche Ziele sollen durch eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erreicht werden. Relativiert werden diese Bestrebungen jedoch (noch) durch die steuerrechtliche Situation, wonach die Versicherungssteuer in jenem Land abzuführen ist, in dem das Risiko belegen ist. Auch die Rechtswahl kann durch